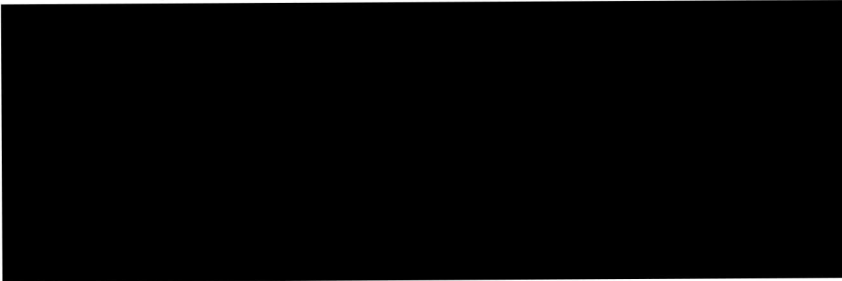


Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47, 10179 Berlin



Geschäftszeichen (bitte angeben)
ID 21 - 028551-2/2019-11-1
Bearbeiter/in: Frau Hübner
Dienstgebäude Berlin-Mitte
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Zimmer 2805
Telefon +49 30 90223 10581058
Vermittlung +49 30 90223 - 0
intern 9223 23541058
PC-Fax +49 30 9028 4338
E-Mail Julia.huebner@seninnds.berlin.de

Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnds.berlin.de.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

.09.2020

Antrag nach dem Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) auf Akteneinsicht bzw. -einsicht Ihr elektronisches Schreiben vom 21.08.2020



Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag auf Erteilung einer Akteneinsicht vom 21.08.2020 ergeht die folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Erteilung der Akteneinsicht wird insoweit gewährt, dass mitgeteilt wird, dass die erbetenen Daten nicht erhoben werden.
2. Eine Verwaltungsgebühr wird nicht erhoben.

Begründung:

Mit E-Mail vom 21.08.2020 beantragten Sie über die Plattform „FragdenStaat“ Akteneinsicht bzw. Akteneinsicht dahingehend, wie viele Abschiebungen es von Personen mit Wohnsitz in Berlin in den Iran, nach Guinea und Burkina Faso seit 2001 gab. Sie berufen sich hierbei auf ein Informationsrecht aus § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz bzw. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation.

Dem Antrag auf Erteilung der Auskunft wird insofern entsprochen, dass mitgeteilt wird, dass die erbetenen Daten nicht statistisch erhoben werden.

Das Landesamt für Einwanderung (LEA) erhebt Daten zu Rückführungen, die durch das Land Berlin vorgenommen wurden. Aus diesem Datenbestand lässt sich aber nicht zwingend ableiten, dass die Personen einen Wohnsitz in Berlin hatten.

Hinzu kommt, dass die Statistik des LEA keine Zielstaaten ausweist, sondern nach Staatsangehörigkeiten aufgeschlüsselt ist.

Aus den genannten Gründen kann eine belastbare Aussage, wie viele Personen mit Wohnsitz in Berlin seit 2001 in den Iran, nach Guinea und nach Burkina Faso abgeschoben worden sind, nicht getroffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Anschrift siehe oben) zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Sander